

Vereinsatzung „Solidarische Landwirtschaft am Ith“

Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als **Projekt zur gemeinsamen Selbstversorgung**.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur, die nachkommenden Generationen und für die Menschen in den ärmeren Ländern, aus denen bislang große Teile unserer Nahrungs- und Futtermittel stammen.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden.

Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zu leisten. Dazu werden Vereinbarungen getroffen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der Mitglieder als auch die Belange des Vereins und des von ihm getragenen landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigen.

Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen.

Der Verein „Solidarische Landwirtschaft am Ith“ versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung, dem Internationalismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein „Solidarische Landwirtschaft am Ith“ ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein „Solidarische Landwirtschaft am Ith“ nicht vereinbar.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft am Ith“ (kurz: „SolawIth“).

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hameln und wurde am 13.03.2014 gegründet.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Gärtnerjahr. Dies beginnt am 1. März jedes Jahres und endet am letzten Februartag des folgenden Jahres.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

- a) gemeinschaftliche Selbstversorgung mit regionalen, ökologischen Lebensmitteln
- b) die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung
- c) die Vermittlung und das gemeinsame Erlernen von Kenntnissen darüber
- d) die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung
- e) die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft
- f) die Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit Nahrungsmitteln
- g) die Schaffung von Netzwerkstrukturen durch Kooperation mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch

1. Betreiben von ökologischer Landwirtschaft und Gemüseanbau zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung.

2. Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen für Fachkräfte für ökologischen Landbau. Die Fachkraft hat die Aufgabe, die Mitglieder bei den unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten, den Landbau betreffend, anzuleiten und durch eigene Arbeit einen erfolgreichen Anbau zu gewährleisten.
3. Erlernen von Erfahrungsmöglichkeiten in ökologischem Land- und Gartenbau und Naturschutz.
4. Erlernen der Möglichkeiten von Kooperation unter den Mitgliedern und anderen teilnehmenden Personen.
5. Erprobung kooperativer Beziehungen und Organisationsformen mit Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren eigene Ziele mit den Zielen und Absichten des Vereins korrespondieren. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder) zu erfüllen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann für Mitglieder bei möglichem Eintritt eines neuen Mitgliedes erfolgen.

4.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

- a) schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden
- b) wenn das Mitglied seinen in § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder genannten Verpflichtungen nicht nachkommt
- c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist

Die auszuschließende Person kann durch eine schriftliche Beschwerde, die innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten ist, die Überprüfung des Ausschlusses durch die nächste Jahreshauptversammlung verlangen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und bei einer Beschwerde entscheidet erst die Jahreshauptversammlung endgültig über den Ausschluss.

4.3 Den Ausschluss eines Mitglieds aus in der Präambel des Vereins genannten Gründen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder erhalten entsprechend der von ihnen erworbenen Bieteranteile (s. §6 Mitgliedsbeiträge) Anteile an der Jahresernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den bei der Jahreshauptversammlung bestimmten Solidarbeitrag zu zahlen.

Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:

- a) An der Jahreshauptversammlung, die den Haushalt beschließt, sollte teilgenommen werden. Der Solidarbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung gem. §6 Mitgliedsbeiträge bestimmt.
- b) Mithilfe bei der Gärtner- und Vereinsarbeit durch beispielsweise Teilnahme an den Mitmachtagen ist erwünscht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich im Sinne des Vereins um Solidarbeiträge. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten müssen durch die Solidarbeiträge aller Mitglieder gedeckt werden. Dazu legt jedes Mitglied der Jahreshauptversammlung in einer Bieterrunde seinen monatlichen Beitrag fest, der sich am Monatsrichtwert orientiert und eine für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzte Untergrenze nicht unterschreitet. Bei nicht Erreichen der Jahresgesamtkosten in der ersten Bieterrunde schließen sich eine oder erforderlichenfalls weitere Bieterrunden an, bis die Deckung der Jahresgesamtkosten gegeben ist. Die Untergrenze ist ein Wert, der von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Der Monatsrichtwert ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten, geteilt durch 12 Monate, geteilt durch die Anzahl der an die Mitglieder vergebenen Ernteanteile. Da eine Stimmdelegation nicht möglich ist (§ 9 Jahreshauptversammlung), können Mitglieder, die nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, ihre Gebote im Vorhinein schriftlich oder mündlich beim Vorstand hinterlegen. Für Mitglieder, die nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und vorher kein Gebot hinterlegt haben, wird der Monatsrichtwert plus ein anteiliger Zuschlag von 5 % in der ersten Bieterrunde und, sofern weitere Bieterrunden notwendig sind, plus weitere 2 % in jeder weiteren Bieterrunde als Beitrag festgelegt. Vorher hinterlegte Gebote, die unterhalb der Untergrenze liegen, werden auf die Untergrenze angehoben. Auch bei vorher hinterlegten Geboten wird ein Zuschlag von jeweils 2 % in der zweiten und jeder weiteren Bieterrunde auf das hinterlegte Gebot aufgeschlagen.

Während der Mitgliedschaft wird jeweils für die Dauer eines Jahres ein Vertrag zwischen Verein und Mitglied geschlossen, der Angaben zur Person, zur Höhe des Solidarbeitrags sowie zum Anspruch auf Ernteanteile entsprechend der von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung selbst benannten Angaben enthält.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

a) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, wovon eine Person nach der internen Aufgabenverteilung für die Kasse verantwortlich ist.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen.

b) Bei der Wahl des Vorstands gilt, dass jedes stimmberechtigte Mitglied sich wählen lassen kann.

c) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird gerichtlich und außer-gerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

d) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wünschenswert ist, die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu wahren, auch dadurch, dass die personelle Kontinuität bei der Neubesetzung der Vorstandsposten Berücksichtigung findet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

e) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Zum Ende eines jeden Gärtnerjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Zu diesem Zweck wird von den anwesenden Mitgliedern ein/e Protokollführer/in bestimmt. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird im Anschluss allen Mitgliedern zugesandt. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied unabhängig der Anzahl der Ernteanteile eine Stimme. An Abstimmungen können auch Mitglieder fernmündlich (z. B. durch Telefonkonferenz) teilnehmen. Stimmdelegationen sind nicht möglich.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen und Satzungsänderungen erfolgen durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts,
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Der/die Kassenprüfer/in und den/die Stellvertreter/in werden auf der Jahreshauptversammlung von allen anwesenden Mitgliedern gewählt,
- e) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung, insbesondere die Festsetzung der Solidarbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes und die Festsetzung der Untergrenze für diese,
- g) Genehmigung des Anbauplans und Bestimmung der Ernteanteile,
- h) Definition und Festlegung der Aufgabenbereiche,
- i) hier insbesondere die Benennung der Aufgaben, des Umfangs und der Arbeitsteilung sowie der sonstigen Konditionen, die mit den Tätigkeiten der gärtnerischen Fachkräfte verbunden sind,
- j) Verteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und des Umfangs der ehrenamtlichen Mithilfe,
- k) Festlegung der Art der Kooperation und der Kooperationspartner von außen.
- l) Beschwerde eines Mitglieds über den Vereinsausschluss

§ 10 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder findet statt, wenn die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig ist. Dann beruft der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Hauptversammlung ein. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Bedingungen wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Zu diesem Zweck wird von den anwesenden Mitgliedern ein/e Protokollführer/in bestimmt. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung wird im Anschluss allen Mitgliedern zugesandt.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Für die Organisation der laufenden Vereinsarbeit können regelmäßige Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Post oder Email mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Sinn und Zweck der Mitgliederversammlungen liegt darin, zeitnah auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können und die dafür notwendigen Entscheidungen zu treffen bzw. Verordnungen zu erlassen (siehe auch § 12). Des Weiteren dient die reguläre Mitgliederversammlung

der Förderung der sozialen Beziehungen, der basisdemokratischen Entscheidungsprozesse und einer solidarischen Vereinskultur.

Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

b) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, werden Beschlüsse auf eine erneute Mitgliederversammlung vertagt. Dazu verschickt der Vorstand bzw. ein von diesem beauftragtes Mitglied mit einer Frist von einer Woche eine gesonderte Einladung an die Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Bedingungen der Mitgliederversammlung.

c) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt ein/e Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Verordnungen

Weitere den Verein betreffende Regelungen können in entsprechenden Verordnungen von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung erlassen werden. Über geplante Änderungen muss in der Einladung zur Versammlung hingewiesen werden.

Die aktuellen Verordnungen sind allen Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung. Wird der Verein aufgelöst, werden Überschüsse einem gemeinnützigen Verein übertragen, der ähnliche Zwecke verfolgt und der auf der auflösenden Jahreshauptversammlung näher bestimmt wird.

Stand der Satzung: 23.02.2018